

Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Röhrenfurth

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Febr. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 02.09.1982 folgende Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Röhrenfurth erlassen:

§ 1

Überlassung und Zuständigkeit

1. Die Räume des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Röhrenfurth können zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Zuständig für die Überlassung der Räume ist im Auftrag des Magistrats der Stadt Melsungen der Ortsbeirat im Stadtteil Röhrenfurth.
3. Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Die regelmäßige Benutzung wird von Kalenderjahr zu Kalenderjahr neu vereinbart.

§ 2

Vertragsabschluß

1. Für jede Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
2. Bei Vertragsabschluß mit rechtsfähigen Personenmehrheiten (juristische Personen) gilt die juristische Person selbst als „Veranstalter“ im Sinne dieser Ordnung. Für eine nichtrechtsfähige Personenmehrheit kann ein Überlassungsvertrag nur durch eine oder mehrere einzelne natürliche Personen abgeschlossen werden, die sich jeweils auch nur selbst berechtigen oder verpflichten können.
3. „Veranstalter“ im Sinne dieser Ordnung sind bei den nichtrechtsfähigen Personenmehrheiten diejenigen natürlichen Personen, die bei Vertragsabschluß unterzeichnet haben.
4. Werden die Räume trotz Vertragsabschluß nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Ortsbeirat im Stadtteil Röhrenfurth spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen. Der Veranstalter kann von der Stadt Melsungen verlangen, von der Zahlung des Entgeltes freigestellt zu werden, soweit die Stadt durch anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
5. Die Stadt kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen; der An-

spruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

6. Der Veranstalter kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Ortsbeirates im Stadtteil Röhrenfurth nicht an Dritte übertragen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten, bzw. Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

§ 3

Benutzungsentgelte

I. Geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen

1. Benutzung aller Räumlichkeiten

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung	pro Tag	145,00 DM
b) mit Ausschank oder Küchenbenutzung	pro Tag	105,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung	pro Tag	70,00 DM
d) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung	bis zu 5 Std.	30,00 DM

2. Benutzung der ehemaligen Gaststätte oder des Saales

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung	pro Tag	110,00 DM
b) mit Ausschank oder Küchenbenutzung	pro Tag	75,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung	pro Tag	40,00 DM

3. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag 20,00 DM

4. Für die aufgeführten Veranstaltungen mit Ausschank oder Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

II. Familienfeiern

1. Benutzung aller Räumlichkeiten

a) mit Ausschank und Küchenbenutzung bei eintägiger Nutzung	145,00 DM
b) mit Ausschank und Küchenbenutzung bei mehrtägiger Benutzung für den 1. Tag	105,00 DM
c) mit Ausschank und Küchenbenutzung bei mehrtägiger Nutzung für jeden weiteren Tag	70,00 DM

2. Benutzung der ehemaligen Gaststätte oder des Saales

a) mit Ausschank und Küchenbenutzung bei mehrtägiger Benutzung für den 1. Tag	75,00 DM
b) mit Ausschank und Küchenbenutzung bei mehrtägiger Benutzung für jeden weiteren Tag	45,00 DM

c) mit Ausschank und Küchenbenutzung nur nachmittags (Trauermahl) 40,00 DM

3. Die Stromkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Veranstaltungen der Vereine des Stadtteiles Röhrenfurth

1. Benutzung aller Räumlichkeiten

a) mit Ausschank und Küchenbenutzung	pro Tag	70,00 DM
b) mit Ausschank oder Küchenbenutzung	pro Tag	30,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung		frei

2. Benutzung der ehemaligen Gaststätte oder des Saales

a) mit Ausschank und Küchenbenutzung	pro Tag	40,00 DM
b) mit Ausschank oder Küchenbenutzung	pro Tag	30,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung		frei

3. zusätzliche Küchenbenutzung 20,00 DM

4. Übungsbetrieb

soweit die entsprechenden Räume nicht anderweitig vermietet sind frei

5. sonstige Veranstaltungen wie unter I

6. Für die aufgeführten Veranstaltungen mit Ausschank oder Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

IV. Veranstaltungen der Stadtverordneten und des Magistrats der Stadt Melsungen sowie des Ortsbeirates Röhrenfurth sind frei.

V. In besonderen Fällen, insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen kann der Magistrat auf Antrag Gebührenermäßigung oder -erlaß gewähren. Der Ortsbeirat im Stadtteil Röhrenfurth ist zu hören.

§ 4

Hausordnung

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnungen einzuhalten, den Weisungen des Verwalters oder des Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume zu reinigen. Die hierfür benötigten Reinigungs- und Putzmittel werden vom Hauseigentümer gestellt und sind in den Gebühren enthalten.

2. Die Zahl der Sitzplätze und der Besucher, sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

§ 5

Haftung für Schäden

1. Der Veranstalter haftet der Stadt Melsungen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltung verursachen.
2. Die Stadt Melsungen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt Melsungen mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Röhrenfurth tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Röhrenfurth vom 11. Juni 1981 außer Kraft.

Melsungen, den 02. September 1982
- 75-02-50 -

Der M a g i s t r a t

Dr. Appell
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Röhrenfurth vom
01.07.2026

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	154,00 Euro	124,00 Euro
1.2	Nebenraum einschl. Theke	79,00 Euro	49,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 30,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	77,00 Euro	62,00 Euro
2.2	Nebenraum einschl. Theke	40,00 Euro	25,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 15,00 Euro gewährt.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal	166,00 Euro	136,00 Euro
3.1.2	Nebenraum einschl. Theke	84,00 Euro	54,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	83,00 Euro	68,00 Euro
3.2.2	Nebenraum einschl. Theke	42,00 Euro	27,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	179,00 Euro
3.1.2	Nebenraum einschl. Theke	89,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

² Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

* Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 30,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2027. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2027 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres ³ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro anzupassen. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Röhrenfurth treten am 01. Juli 2026 in Kraft.

Melsungen, 11. Mai 2026
Produktbereich 15

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Timo Riedemann
Bürgermeister

³ Fundstelle: Statistisches Bundesamt